



## Informationsschreiben über die Gesundheitliche Versorgungsplanung (GVP)

### **Sehr geehrte Rettungsmediziner\*innen und sehr geehrte Notfallsanitäter\*innen,**

hiermit möchten wir Sie über das GVP-Projekt in Niedersachsen informieren. Vielleicht haben Sie schon von der Gesundheitlichen Versorgungsplanung (GVP) nach §132 g SGB V gehört?

#### **Was ist GVP?**

Gesundheitliche Versorgungsplanung (GVP) [englisch: Advance Care Planning (ACP)] ist ein Beratungsprozess durch eine\*n ausgebildete\*n Gesprächsbegleitende\*n zu medizinischen und pflegerischen Versorgungswünschen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit. Auf Wunsch ist das Ergebnis des Gesprächsprozesses eine wohlinformierte und aussagekräftige Patientenverfügung. Teil dieser Patientenverfügung kann eine ärztliche Anordnung für den Notfall oder auch Vorausplanung für den Notfall sein. Pflegende, Ärzte und Notfallsanitäter\*innen sollen dadurch möglichst schnell erkennen, ob sich die betreffende Person z.B.: eine Reanimation, Intubation und eine Mitnahme ins Krankenhaus wünscht oder nicht wünscht. Versorgende Ärzte und Pflegende werden über das Ergebnis des Gesprächsprozesses informiert, damit der verfügte Patient\*innenwille so gut wie möglich umgesetzt werden kann.

Die Beratung wird seit 2018 in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanziell gefördert (§132 g SGB V). Auch erste private Krankenversicherungen fördern die GVP. Aktuell gibt es in Niedersachsen etwa 200 Einrichtungen, die GVP refinanziert anbieten.

GVP ist eine freiwillige Leistung, sowohl von den anbietenden Einrichtungen, als auch von den Leistungsempfängern. Niemand muss sich gegen seinen Willen beraten lassen oder am Ende der Beratung eine Patientenverfügung unterschreiben.

#### **Was kann GVP leisten?**

- Stärkung der Patientenautonomie
- Vermeidung unerwünschter Therapien
- Patientengerechte Versorgung
- Bedarfsgerechter Einsatz der Rettungsdienste
- Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Familie, Vertrauenspersonen und den Versorgenden

#### **Kann ich mich darauf verlassen, dass die Notfallverfügung rechtsgültig und bindend ist, wenn mir im Einsatz eine vorgelegt wird?**

Grundsätzlich ist der aktuelle Patient\*innenwille, der in der Verfügung festgehalten wurde rechtsgültig und sowohl von medizinischem als auch anderem Personal zwingend zu befolgen, sofern die im Dokument beschriebene Situation aktuell zutrifft.

Eine Patienten- bzw.: Notfallverfügung ist dann rechtsgültig, wenn der volle Name der Person und das Geburtsdatum eingetragen ist und die Verfügung mit Datum unterschrieben ist. Sofern die Verfügung mehrere Jahre alt ist, ist sie grundsätzlich rechtsgültig, allerdings ist es möglich, dass in einem solchen Fall bezweifelt wird, dass das dort verfügte auch heute noch dem aktuellen Willen der Person entspricht. Versorgende oder auch Angehörige können ggf. unter Abgabe von Gründen Zweifel an der Gültigkeit des in der Patientenverfügung geäußerten Willens an das Betreuungsgericht melden. In einem solchen Fall würde ein Überprüfungsprozess in Gang gesetzt, der einige Wochen dauern kann. Dann würde in der Zwischenzeit falls nötig lebensverlängernd behandelt werden. Deshalb wird empfohlen, eine solche Verfügung mindestens alle zwei Jahre oder bei Auftreten einer neuen Diagnose/Lebenssituation zu aktualisieren.

#### **Woher weiß ich, dass im GVP-Prozess alles für den Notfall Relevante geregelt wird?**

GVP-Gesprächsbegleitende lernen in der Weiterbildung, wie in der [Vereinbarung zum § 132g SGB V](#) vorgegeben, dass auf Wunsch ein Gespräch über die individuellen Wünsche für die Behandlung in einer Notsituation bei offener Prognose geführt werden sollte, die ggf. ärztlich zu unterschreiben ist. Die gedankliche Auseinandersetzung mit möglichen Notsituationen kann dazu dienen, sich besser vorstellen zu können, was der Behandlungswunsch für die jeweiligen Notsituationen ist und durch die Äußerung der Wünsche das Gefühl von Autonomie, Lebensqualität und Selbstwirksamkeit zu fördern. Sie lernen Ziel und Zweck von Notfalldokumenten

und können diese anwenden. Die bereits behandelnde Ärztin oder der Arzt wird bei Bedarf für Fallbesprechungen hinzugezogen, um ggf. individuell wahrscheinlicher auftretende Szenarien zu besprechen. Diese Beratung kann der Arzt/ die Ärztin über die Gebührenordnungsposition 37400 abrechnen. Die nötigen Gesprächstechniken zu erlernen ist ebenfalls Teil der Weiterbildung. Hier werden sowohl möglich Notfallszenarien, als auch Notfallmaßnahmen besprochen, sodass die zu beratende Person wohlinformiert entscheiden kann und das Geregelte auch Anwendung finden kann.

### Wer kann GVP refinanziert anbieten?

Genauso wie geschulte Mitarbeiter\*innen eines Hauses oder Trägers GVP anbieten können, ist es auch denkbar, dass externe Gesprächsbegleitende in eine Einrichtung kommen und GVP anbieten. Dies geht selbstverständlich nur mit der Einwilligung des Hauses bzw. Trägers – ggf. würde eine Kooperationsvereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und dem externen Anbieter abgeschlossen, damit alles nötige vertraglich geregelt ist.

Eine Einrichtung oder ein Träger (für mehrere Einrichtungen) bekommt eine volle Stelle für eine\*n ausgebildete\*n Gesprächsbegleiter\*in auf 400 GKV-Versicherte Bewohner\*innen refinanziert. Bei einem Haus mit 100 GKV-Versicherten wäre es dementsprechend eine 25%-Stelle für die Gesprächsbegleitung. Der Gehaltssatz wird individuell in Abhängigkeit vom Hintergrund und der Erfahrung der ausgebildeten Fachperson mit der zuständigen Krankenkasse ausgehandelt. Dazu wird noch ein Overhead von 15% für z.B.: Verwaltung und Sachmittel gezahlt. Bedingung für die Refinanzierung ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit der für die Region federführend zuständigen Krankenkasse ([siehe Zuständigkeit hier](#)).

### Das GVP-Projekt in Niedersachsen

Das Sozialministerium Niedersachsen fördert mit dem Projekt die Beratung zur Vernetzung und Umsetzung von GVP auf regionaler Ebene. Falls Sie sich also näher informieren möchten oder direkte Fragen zum Thema GVP haben, melden Sie sich gerne bei Sabine Buhr, ([info@gvp-nds.de](mailto:info@gvp-nds.de) oder 05141/2198557) und geben Sie die Informationen auch gerne an Interessierte weiter (siehe auch [Projektflyer](#)).

### Angebot

Im Rahmen des Projektes bietet Sabine Buhr unentgeltlich Informationen und Beratung zum Thema GVP an, kommt auf Wunsch in die Landkreise zu Veranstaltungen, Diskussionsrunden oder AG-Treffen und berät zur Implementierung, Verstetigung und allgemeinen Fragen zu GVP. In den Kommunen bietet sie kommunalen Mitarbeitenden Kick-Off-Treffen an, um das Thema im und für den Landkreis/die Region zu diskutieren und zu planen. Außerdem können sich Gesprächsbegleitende in Niedersachsen untereinander vernetzen, indem sie sich bei der [Kontaktdatenbank des LSHPN](#) registrieren lassen.

### Weitere Informationen zu GVP

Einige weitere Informationen zu GVP finden Sie auf der Homepage des [GKV-Spitzenverbandes](#) zum Beispiel mit einem Fragen- und Antworten-Katalog zu GVP oder Antragsvorlagen.

### Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e. V.

Fritzenwiese 117

29221 Celle

Tel.: 05141/2198557

Fax: 05141/2198559

Vorsitzender: Ulrich Kreutzberg



Projekt: Koordination Gesundheitliche Versorgungsplanung (GVP) in Niedersachsen: <https://www.hospiz-nds.de/gvp-projekt/>

In Kooperation mit:

Landesstützpunkt  
Hospizarbeit und  
Palliativversorgung  
Niedersachsen e.V.



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung